

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2017 Seite 5
- Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Milde-Biese Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Ballerstedt Seite 6

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2017 (sowie der Anmerkung zu § 3 der Haushaltssatzung)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung

vom 30.05.2017 bis 09.06.2016

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

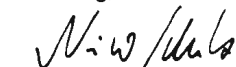
Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2017 den Beschluss über die Haushaltssatzung nicht beanstandet.

Weiterhin wird auf Anordnung der Kommunalaufsicht vom 03.05.2017 folgende Anmerkung zu § 3 der Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der in § 3 ausgewiesene Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen in Höhe von 6.374.800 € ist zu korrigieren und beträgt 4.264.800 €.

Die Haushaltssatzung und die Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2017 kann auf den Internetseiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf www.osterburg.de unter Verwaltung und Politik im Bereich Satzungen eingesehen werden.

Osterburg, den 10.05.2017



Nico Schulz
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) hat die Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 16.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.226.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 14.829.500 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.598.100 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.711.300 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.356.000 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.117.800 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 242.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 6.374.800 festgesetzt.

§ 4

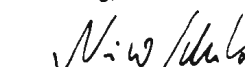
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 17.11.2016 in der Hebesatzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| - Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 320 v. H. |
| - Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 380 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Osterburg, den 17.03.2017



Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Milde-Biese

Der Unterhaltungsverband Milde-Biese führt die jährlich notwendigen Sohl- und Böschungskrautungsarbeiten an den Gewässern 11. Ordnung im Zeitraum vom 01. Juli bis 01. Dezember 2017 durch.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, i. d. g. F.

Auszug aus dem Gesetz: „Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben 1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden; „ usw.

Hinweis:

Gemäß § 64 Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 16. März 2011, i. d. g. F., werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weidezäunen ohne Durchfahrsmöglichkeiten parallel zu Gewässern.

Zusätzlich wird auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 11. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Milde Biese im Landkreis Stendal und im Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen.

Die Arbeiten werden durch folgende Firmen ausgeführt:

Auftragnehmer:

- westlich der Milde/ Biese, Astka GmbH, Sitz in Altmersleben, Tel. 039080/2155,
- östlich der Milde/ Biese, Wasser- und Bodenbau GmbH, Sitz in Stendal, Tel. 03931/212336 und dem

Eigenen Bauhof:

- Unterhaltungsverband Milde – Biese.

Die Firmen sind beauftragt, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Eigentümern und/ oder Flächennutzern durchzuführen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den UHV Milde/Biese unter der o.g. Telefonnummer


gez. Werner Mertens
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband
Milde / Biese
Engersleben
Am Mühlberg 11
39119 Milde/ Biese
Tel. 0 39 0 8 0 4 1 1 0


gez. Stephan Gerth
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

26. Juni bis 15. Dezember 2017

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Die Arbeiten werden von der Firma

**GaLaBau Feind GmbH
Mühlbergweg 2
15907 Lübben/Neuendorf**

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

Ansprechpartner bei Fragen - Herr Mike Fitzner, Tel 0151-16239769

Seehausen, 4. Mai 2017

Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“ Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 039386/53292
Fax: 039386/75241
Mobil: 0163/6374669
E-Mail: seegealand@arcor.de

gez.
J. Hallmann, Verbandsvorsteher

gez.
K-P. Meißner, Geschäftsführer

1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Stendal ☎ (03931) 633 - 0



Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Ballerstedt
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0145/06

Beschluss des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Ballerstedt vom 17.11.2015 Sofortige Vollziehung des Beschlusses vom 17.11.2015 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Zuge einer besonderen Anordnung


Das ALFF Altmark erlässt folgende Anordnung:

1. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses vom 17.11.2015 wird hiermit angeordnet, um die zügige und rasche Durchführung des BOV Ballerstedt ohne weiteren Aufschub zu gewährleisten.
2. Mit der sofortigen Vollziehbarkeit entfällt die aufschiebende Wirkung der gegen den Beschluss vom 17.11.2015 erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag


Hausdorf
Stendal, 04.05.2017



Vorstehender Beschluss mit Begründung liegt in Original in der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) und in der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11 in 39629 Bismark sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal, Zimmer 120 ab dem 29.05.2017, 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.